



INTERESSENGEMEINSCHAFT FÜR WENIGER FLUGLÄRM IN DER ALPENREGION

VEREINSSTATUTEN IGF ALPENREGION

(STAND 16.11.2023)

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen «IGF Alpenregion» (Interessengemeinschaft für weniger Fluglärm in der Alpenregion) – www.igfalpenregion.ch – besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Brienz.
- Art. 2 Zweck der Interessengemeinschaft für weniger Fluglärm ist der Schutz der Bevölkerung vor der Belastung durch Fluglärm und weitere Immissionen. Dies geschieht zur Wahrung von Lebensqualität, des Schutzes von Mensch, Natur und Umwelt. Zu den Aufgaben der Interessengemeinschaft für weniger Fluglärm gehört, sich mit publizistischen, politischen und rechtlichen Mitteln für eine allseits verträgliche, zumutbare Lösung beim Problem Fluglärm im östlichen Berner Oberland vor allem in der Region Brienersee – Haslital, einzusetzen.

II. Vereinskapi tal und Haftung

- Art.3 Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen durch die Einnahmen der Mitgliederbeiträge und Spenden. Für die Verbindlichkeiten des Vereins «IGF Alpenregion» haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

III. Mitgliedschaft

- Art. 4 Mitglied des Vereins «IGF Alpenregion» können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit dessen Zielen einverstanden erklären und den Jahresbeitrag bezahlen. Über die Aufnahme eines Mitglieds befindet der Vorstand. Mitglieder, die dem Zweck der Vereinigung zuwiderhandeln, kann der Vorstand ausschliessen. Die Angabe von Gründen ist dabei nicht erforderlich.

IV. Organe

Art. 5 Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

Art. 6 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins «IGF Alpenregion», welche die Politik des Vereins bestimmt. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Wahl des Vorstandes, Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin
- b. Wahl der Rechnungsrevisoren oder der Rechnungsrevisorinnen
- c. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e. Festsetzung und Änderung der Statuten
- f. Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes
- g. Auflösung des Vereins

Art. 7 Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres. Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand und hat jeweils mindestens 21 Tage vor dem geplanten Termin per Brief oder Mail zu erfolgen. Ausserordentliche Versammlungen werden auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftel aller Vereinsmitglieder vom Vorstand einberufen.

Art. 8 Die Generalversammlung oder ausserordentliche Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Für Änderungen der Statuten oder die Auflösung des Vereins ist ein mehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge auf Statutenänderung müssen spätestens 1 Woche nach Erhalt der Einladung zur Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 9 Der Vorstand vertritt den Verein innerhalb der von der Generalversammlung erhaltenen Kompetenzen und führt die von der Versammlung gefällten Beschlüsse aus. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin konstituieren sich die gewählten Vorstandsmitglieder selbst. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine 3-jährige Amtszeit gewählt und sind jeweils wieder wählbar. Im Normalfall kann der Vorstand Ausgaben bis zum aktuell vorhandenen Vereinsvermögen beschliessen. Der Präsident oder die Präsidentin, sowie der Kassier oder die Kassierin haben Ausgabenkompetenz bis max. 1000 CHF.

Art. 10 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen für eine 3-Jährige Amtszeit. Die gewählten Mitglieder können jeweils wieder gewählt werden.

V. Auflösung

Art. 11 Im Falle einer Auflösung des Vereins «IGF Alpenregion» wird das Vereinsvermögen einem Verein oder einer Institution mit gleicher Zielsetzung übergeben.

Die gegenwärtigen Statuten ersetzen die bisherigen Statuten der Interessengemeinschaft für weniger Fluglärm in der Alpenregion. Sie wurden an der Generalversammlung vom 16.11.2023 genehmigt und treten sofort In Kraft.